

 IHRE WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER informieren:

Sehr geehrte Klientin,
sehr geehrter Klient!

Maßnahmen gegen die Auswirkungen der Einschränkungen durch den Coronavirus Teil 3

Kurzarbeit weitere Informationen

Ergänzend zu unserer letzten Klienteninformation vom 19.03.2020 möchten wir Ihnen einen Überblick über die aktuellen Neuerungen zur Kurzarbeit geben.

Informationsstand: 20.03.2020 7:00 Uhr

Seit 19.03.2020 sind die Anträge zur Corona Kurzarbeit (via eAMS oder Mail) ausschließlich mit den **neuen** Formularen möglich, welche über die [AMS Homepage \(COVID 19-Kurzarbeit Begehren\)](#) sowie die [WKO Homepage](#) (Sozialpartnervereinbarung: [Formular Einzelvereinbarung](#) und [Formular Betriebsvereinbarung](#)) abgerufen werden können.

Es ist eine rückwirkende Antragstellung **ab 01.03.2020** möglich (sofern dies die Sozialpartnervereinbarung vorsieht). Näheres finden Sie dazu ebenfalls auf der [AMS Homepage](#) sowie auf der [WKO Homepage](#).

Unter folgendem Link können Sie sich für das eAMS Konto anmelden: <https://www.e-ams.at/eams-sfa-account/p/index.jsf> (Die Anmeldung erfolgt am einfachsten mit dem Unternehmer-FinanzOnline-Zugang).

KEY FACTS gemäß [AMS BUNDESRICHTLINIE KURZARBEITSBEIHILFE \(KUA-COVID-19\)](#)

1. Voraussetzungen

a. Vorübergehende **wirtschaftliche Schwierigkeiten iZm mit COVID-19 (Corona)**:

Das die Beihilfe begehrende Unternehmen muss sich in vorübergehenden, nicht saisonbedingten, wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, welche ihre Ursache in einem Ausfall von Aufträgen, von betriebsnotwendigen Zulieferungen und Betriebsmitteln oder Ähnlichem haben.

b. **Arbeitszeitausfall** - der mit einem Verdienstaufschlag verbunden ist - von **mindestens 10%** und **maximal 90%** der gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegten Normalarbeitszeit innerhalb des **Kurzarbeitszeitraums von max. 3 Monaten**, einmalig um weitere 3 Monate verlängerbar.

Fallweise kann die Arbeitszeit auch 0% betragen, während des gesamten Kurzarbeitszeitraums = Durchrechnungszeitraum muss die Arbeitszeit aber durchschnittlich mindestens 10% betragen.

c. **COVID-19-Sozialpartnervereinbarung** über die näheren Bedingungen der Kurzarbeit, insbesondere:

Geltungsbereich, Dauer, Aufrechterhaltung des Beschäftigungsstandes, Festlegung des Arbeitszeitausfalls.

2. ArbeitnehmerInnen erhalten

- a. bei einem Bruttoentgelt vor Kurzarbeit bis zu € 1.700,- 90% des bisherigen Nettoentgeltes
- b. bei einem Bruttoentgelt vor Kurzarbeit bis zu € 2.685,- 85% des bisherigen Nettoentgeltes
- c. bei einem Bruttoentgelt vor Kurzarbeit bis zu € 5.370,- 80% des bisherigen Nettoentgeltes
- d. Lehrlingen erhalten weiterhin 100% ihrer bisherigen Lehrlingsentschädigung (Lehrlingsentgelt)
- e. Für Einkommensanteile über € 5.370,- gebührt keine Beihilfe

Es ist das Entgelt (des letzten vollentlohten Monats) inkl. Zulagen und Zuschläge, aber ohne Überstundenentgelte heranzuziehen.

Die Beihilfe kann für **alle Arbeitskräfte**, die aufgrund der wirtschaftlichen Schwierigkeiten iZm mit COVID-19 **weniger arbeiten**, beantragt werden.

Lehrlinge sind dann förderbar, wenn sie von der Sozialpartnervereinbarung umschlossen sind (vorbehaltlich der entsprechenden Novellierung des Berufsausbildungsgesetzes).

Mitglieder des geschäftsführenden Organs sind förderbar, wenn sie ASVG-versichert sind.

3. Kurzarbeitsbeihilfen für Ausfallstunden

Während der Kurzarbeit hat der Arbeitgeber die **Kosten der Arbeitsleistung** der kurzarbeitenden Personen sowie zusätzlich die **Beiträge zur Sozialversicherung** bezogen auf die Beitragsgrundlage vor Einführung der Kurzarbeit zu übernehmen.

Das AMS ersetzt dem Arbeitgeber gemäß den festgelegten Pauschalsätzen die Kosten für die Ausfallstunden. In den Pauschalsätzen sind die anteiligen Sonderzahlungen im Ausmaß eines Sechstels, die anteiligen Beiträge zur Sozialversicherung und die sonstigen lohnbezogenen Dienstgeberabgaben enthalten.

Die **Auszahlung der Kurzarbeitsbeihilfe** erfolgt **im Nachhinein pro Kalendermonat** nach Vorlage und Prüfung der Teilabrechnung bzw. der Endabrechnung.

Als Nachweis für die Anzahl der verrechenbaren Ausfallstunden besteht die Verpflichtung des Betriebes, **Arbeitszeitaufzeichnungen** (Arbeitsbeginn, -ende, -unterbrechungen) für alle von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu führen und auf Verlangen dem AMS vorzulegen. Im Fall geleisteter **Überstunden** sind diese von den im jeweiligen Abrechnungsmonat angefallenen Ausfallstunden in Abzug zu bringen.

Achtung: Für Zeiten, in denen die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer trotz Unterbleibens der Arbeitsleistung **Anspruch auf Entgeltfortzahlung** (z.B. Urlaub, Konsumation von Zeitguthaben, Krankheit, Arbeitsunfall o.Ä.) oder **Anspruch auf eine Ersatzleistung** (z.B. Krankengeld, Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung o.Ä.) hat, kann mangels kurzarbeitsbedingten Arbeits- und Verdienstauffalls **keine Beihilfe** gewährt werden.

4. Alturlaub und Zeitguthaben

Alturlaubsansprüche sowie Zeitguthaben sind tunlichst abzubauen. Alturlaube und Zeitguthaben können auch während des Kurzarbeitszeitraums abgebaut werden.

Die Richtlinie des AMS dazu lautet folgendermaßen: Da der Urlaubsverbrauch (bzw. Verbrauch von Zeitguthaben) von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber nicht einseitig angeordnet werden kann, **hat er lediglich ein ernstliches Bemühen und keinen bestimmten Erfolg nachzuweisen.**

Bei **Verlängerung der Kurzarbeit** um weitere drei Monate muss sich das Unternehmen ernstlich um den Abbau von drei Wochen des laufenden Urlaubsanspruchs bemühen.

5. Für wen muss die Vereinbarung getroffen werden?

Die Richtlinie des AMS dazu lautet folgendermaßen: Es ist von den Sozialpartnern festzulegen, ob das gesamte Unternehmen, einzelne Betriebe **oder nur organisatorisch abgrenzbare Teile davon erfasst sein sollen**.

6. Weitere Schritte - Beantragung der Kurzarbeit

1. Schritt:

Ausfüllen der **COVID-19-Sozialpartnervereinbarung** - [Einzelvereinbarung](#) (mit den ArbeitnehmerInnen) oder [Betriebsvereinbarung](#) (mit dem Betriebsrat)

2. Schritt:

Ausfüllen des [COVID 19-Kurzarbeit Begehrens](#)

3. Schritt:

Einbringen des Antrags bevorzugt über das [eAMS Konto](#) oder per Mail bei der jeweiligen [AMS-Landesgeschäftsstelle](#)


4. Schritt:

Sozialpartner unterschreiben binnen 48 Stunden

5. Schritt:

Rückmeldung AMS an Unternehmen über Genehmigung/Nachbesserungsbedarf/Ablehnung

Auf unserer [Homepage](#) finden Sie laufend weitere Informationen und Links. Bleiben Sie informiert und melden Sie sich auch zu unserem [Newsletter](#) an.

 **IHRE WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER** möchten Sie in dieser schweren Zeit unterstützen und stehen Ihnen für Fragen zu diesem Thema und bei der Umsetzung gerne zur Verfügung!

Wirtschaftstreuhänder
Komm.-Rat Reinhard Blümmel
Steuerberater
A-1190 Wien, Sieveringer Str. 90
T +43 1 320 59 85
bluemmel@iwth.at

B&G Wirtschaftstreuhänd GmbH
Wirtschaftsprüfung und
Steuerberatung
A-1190 Wien, Sieveringer Str. 129
T +43 1 328 20 77
office@iwth.at

Göttlicher Wirtschaftstreuhänd GmbH
Wirtschaftsprüfung und
Steuerberatung
A-1190 Wien, Sieveringer Straße 129
T +43 1 328 38 00
tax@iwth.at

Wirtschaftstreuhänderin
Mag. Marina Häusl
Steuerberaterin
A-8020 Graz, Nikolaiplatz 4
T +43 316 232 046
beratung@iwth.at